

ZH_OBERGERICHT SB230191 vom 21. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230191

FR: ZH_OBERGERICHT SB230191 du 21 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230191 del 21 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Vorbemerkungen Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zum Strafraumen und zu den Straf- zumessungsregeln gemacht (Urk. 70 S. 32 f. E. IV.1. f.), darauf kann - mit der vorne unter E. II.5.7. gemachten Ergänzung - verwiesen werden.

E. 1.2

Tatkomponente Zur objektiven Tatschwere ist zu sagen, dass es sich beim vom Beschuldigten ge- waschenen Deliktsgut in der Höhe von ca. Fr. 140'000.– bzw. ca. EUR 54'000.– um hohe Beträge handelte. Auch wenn sein Handeln im Gefüge der Beteiligten auf einer unteren Hierarchiestufe anzusiedeln ist, waren seine Handlungen für die un- bekannte Täterschaft doch von sehr wichtiger Bedeutung. Die objektive Tatschwere ist als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Was die subjektive Tatschwere anbelangt, ist zu bemerken, dass der Beschuldigte aus rein egoistischen, finanziel- len Motiven handelte. Zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass er nicht direkt-, sondern "nur" eventualvorsätzlich handelte. Eine genaue Kenntnis der Vor- tat und deren Schwere ist ihm nicht anzulasten. Allerdings liess er sich vom egois- tischen Motiv leiten, sich am Erlös der Beute zu beteiligen, ohne Rücksicht darauf, wie sie erlangt worden war. Das subjektive Tatverschulden relativiert das objektive nicht. Die von der Vorinstanz festgelegte Einsatzstrafe von 12 Monaten erscheint etwas zu tief, angemessen sind 14 Monate.

E. 1.3

Täterkomponente Auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zur Täterkomponente kann ver- wiesen werden (Urk. 70 S. 34 f. E. IV.4.). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, eine neue Arbeitsstelle im Versicherungsvertrieb ange- treten zu haben. Er lebe weiterhin mit seiner Partnerin zusammen. Den Kontakt zur Tochter aus einer früheren Beziehung habe er während des Strafverfahrens redu- ziert und er bezahle einen reduzierten Unterhaltsbeitrag, damit er seine weiter be-

- 21 - stehenden Schulden abzahlen könne (Urk. 84 S. 1 f.). Aus der Kindheit und Jugend des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Die vom Beschuldigten gegenüber seiner Therapeutin erwähnte psychische Belas- tungssituation (Urk. 87) ist nicht von einer Tragweite, als dass sie strafmindernd zu berücksichtigen wäre. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte in diesem Verfahren weder eine vollziehbare Freiheitsstrafe noch eine Landes- verweisung oder andere besonders einschneidende Konsequenzen zu gewärtigen hatte. Deutlich strafferhöhend ist zu würdigen, dass der Beschuldigte zwischen 2013 und 2018 bereits vier Vorstrafen erwirkte (Urk. 72),

auch wenn diese nicht einschlägig sind und er bislang nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Leicht strafmildernd wirkt sich das Geständnis im äusseren Sachverhalt aus. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 70 S. 35 E. IV.4.5.) halten sich Vorstrafen und Geständnis indes nicht ganz die Waage, die Vorstrafen sind etwas schwerer zu gewichten. Das führt zu einer weiteren Straferhöhung um zwei Monate für die Täterkomponente.

E. 1.4

Ergebnis In Würdigung aller für die Strafzumessung relevanten Umstände ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu bestrafen. Drei Tage erstandene Haft sind anzurechnen (vgl. zu Letzterem Urk. 70 S. 36 E. IV.6.). 2. Vollzug und Widerruf Hinsichtlich des Vollzugs der Freiheitsstrafe sowie des zur Diskussion stehenden Widerrufs der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Fribourg vom 31. Oktober 2018 ausgefallten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 60.– kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 70 S. 36- 38 E. V.), die zu übernehmen sind. Dagegen opponiert auch die Staatsanwaltschaft nicht (Urk. 75 S. 2 und Urk. 85 S. 15).

- 22 - IV. Zivilansprüche Die Vorinstanz hat richtige allgemeine Ausführungen zu den Zivilansprüchen und zu den Voraussetzungen der Zusprechung von Schadenersatz gemacht (Urk. 70 S. 38-40 E. VI.1.-5.). darauf ist zu verweisen. Die Verteidigung stellte sich vor Vorinstanz auf den Standpunkt, dass es an einem relevanten und zurechenbaren Fehlverhalten des Beschuldigten als auch einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den angeblichen Handlungen und dem Schaden der Privatklägerinnen fehle und bestritt zudem die Höhe der geltend gemachten Ansprüche, dies alles allerdings nur pauschal (Urk. 53 Rz 58 ff.). Dem kann mit der Vorinstanz nicht gefolgt werden. Diese hat auch zu den Schadensbegehren im Einzelnen gestützt auf die aktenkundigen Belege zutreffende Ausführungen gemacht, die ausgangsgemäss bzw. im Einklang mit dem Schuldspruch ebenfalls zu bestätigen sind (Urk. 70 S. 40-43 E. VI.6.). V. Beschlagnahme Güter und Einziehung Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren die Herausgabe der beschlagnahmten Mobiltelefone Samsung S8 (Asservat-Nr. A014'387'214) sowie Samsung Galaxy A40 (Asservat-Nr. A014'387'225). Wie die Verteidigung zu Recht argumentiert, erweist sich die Einziehung als unverhältnismässig, zumal keine Hinweise vorliegen, wonach der Beschuldigte die Mobiltelefone künftig deliktisch verwenden würde, weshalb auf eine Einziehung zu verzichten ist (vgl. Urteil 6B_1115/2023 vom 10. Juli 2024 E. 2.2.). Die Mobiltelefone sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herauszugeben. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kostenregelung erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen.

- 23 - 2. Berufungsverfahren Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahrens beträgt Fr. 3'600.–. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung bis auf einen Nebenpunkt (Absehen von einer Geldstrafe) vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihren Anträgen im Schuldpunkt, dringt jedoch mit ihrem Antrag auf eine höhere Bestrafung durch. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind einstweilen und unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des

Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 5. Dezember 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: «Es wird erkannt:

E. 1.5

Zur Berufungsverhandlung erschienen heute der Beschuldigte und seine Verteidigerin Rechtsanwältin Dr. X._____, die Staatsanwältin lic. iur. J._____, der im Verfahren SB230189 Beschuldigte F._____ mit seinen Verteidigern Rechtsanwalt MLaw Y._____ und Rechtsanwalt Dr. Z._____ sowie Rechtsanwalt Dr. K._____ als amtlicher Verteidiger des dispensierten im Verfahren SB230192 Beschuldigten E._____ (Prot. II S. 4). Vorfragen und Beweisanträge waren keine zu behandeln und – abgesehen von den Einvernahmen der Beschuldigten F._____ und A._____ – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 5).

E. 2

Umfang der Berufung Nach Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-EUGSTER, Art. 402 N 1 f.).

- 8 - Gemäss der Berufungserklärung des Beschuldigten (Urk. 71 S. 5) richtet sich seine Berufung gegen den vorinstanzlich ergangenen Schuldspruch (Dispositivziffer 1), die Sanktion inklusive deren Vollzug (Disp.-Ziff. 3 und 4), die Beschlagnahmen (Disp.-Ziff. 6), die Zusprechung von Zivilforderungen (Disp.-Ziff. 8–10 und 12) sowie die Kostenfolgen (Disp.-Ziff. 16–18). Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft beschränkt sich wie bereits erwähnt auf den Teilfreispruch bezüglich bandenmässiger Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB (sub Disp.-Ziff. 2) und die Bemessung der Strafe (Disp.- Ziff. 3; Urk. 75). Mit dem Schuldspruch in enger Konnexität steht der Entscheid über den Nicht- widerruf des bedingten Aufschubs der Vorstrafe und die Verlängerung der dies- bezüglichlichen Probezeit. Dieser Punkt ist daher mit in die Überprüfung einzu- beziehen (vgl. statt Weiterer BGE 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3). Somit sind im Berufungsverfahren einzig der unangefochtene Teilfreispruch in zwei Fällen, nämlich zu Lasten der Geschädigten B._____ und der Privatklägerin 4 (C._____; sub Disp.-Ziff. 2), der Entscheid über die Herausgabe von Unterlagen etc. (Disp.-Ziff. 7), das Abweisen des Schadenersatzbegehrens der Privatklägerin

E. 4

Sachverhalt

E. 4.1

Vollendete Geldwäscherei (Anklageziffer 1.2.)

E. 4.1.1

Vorbemerkung Die Vorinstanz hat zur Erstellung von Anklageziffer 1.2. unter Abhandlung der Vorbringen der Verteidigung sorgfältige und zutreffende Ausführungen gemacht, die vollumfänglich übernommen werden können (Urk. 70 S.15-26 E. II.2.5.-2.8.). Die nachfolgenden Ausführungen sind deshalb als teilweise rekapitulierende und ergänzende zu verstehen.

E. 4.1.2

Sachverhaltserstellung betreffend die Vortat der Geldwäscherei

E. 4.1.2.1

Die Anklage geht in Bezug auf die Vortat davon aus, die dem Beschuldigten und L. _____ überwiesenen Geldbeträge stammten grossmehrheitlich aus Liebes-

- 12 - betrügen (Romance Scam) und teilweise anderen Betrugsstraftaten (Urk. 41 S. 2 f.), womit sie von Betrugsvortaten im Sinne von Art. 146 StGB ausgeht. Den Aussagen der Privatkläger bzw. der Geschädigten kann entnommen werden, dass sie alle von der unbekanntem Täterschaft online kontaktiert wurden und in der Folge mit ihren Internetbekanntschaften intensive, andauernde, persönliche und teilweise tägliche Kommunikation geführt haben. Nach dem Vorbringen von besonderen Lebensumständen, dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses oder dem Erwecken von Gefühlen und dem Behaupten einer Notlage, waren die Geschädigten dazu bereit, die von der unbekanntem Täterschaft gestellten Geldforderungen zu begleiten. Aufgrund der aktenkundigen Belege ist erstellt, dass die unbekanntem Täter-schaft vielfach vermeintlich amtliche Papiere oder Dokumente verwendete und den Geschädigten zuschickte oder sich angeblicher Funktionsträgern bediente, die ebenfalls mit den Geschädigten in Kontakt traten, um den Anschein von Seriosität zu erwecken. In sämtlichen Dossiers wurde von der Täterschaft dasselbe erwähnte Handlungsmuster angewandt. Aufgrund der Aussagen der Geschädigten können - mit Ausnahme von Dossier 2 betreffend O. _____, wo von einem Vorschussbetrug auszugehen ist - alle Vortaten als Liebesbetrüge bzw. Romance Scams qualifiziert werden (vgl. in diesem Sinne bereits Urk. 70 S. 15 f. E. II.2.5.1.-2.5.4., unter Hinweis auf die Akten).

E. 4.1.2.2

Entgegen den Vorbringen der Verteidigung (vgl. Urk. 86 S. 7) ist weiter davon auszugehen, dass klare Indizien bzw. objektive Anhaltspunkte vorliegen, die auf das Vorhandensein von Betrugsdelikten - namentlich Vortaten im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB - hinweisen, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für den Nachweis der Vortat genügt, wobei weder bekannt sein muss, um wen es sich bei der unbekanntem Täterschaft genau handelt, noch was die genaueren Umstände der Vortat sind (vgl. in diesem Sinne und unter Hinweis auf die Rechtsprechung bereits Urk. 70 S. 16 E. II.2.5.5. sowie auch vorne unter E. I.3.2.).

E. 4.1.2.3

Die Vorinstanz hat schliesslich - vollständigkeitshalber - sorgfältig und zutreffend dargelegt, weshalb sowohl hinsichtlich der als Vortaten eingeklagten Romance Scams als auch hinsichtlich der Vortat des Vorschussbetrugs gemäss

- 13 - Dossier 2 von Arglist auszugehen ist (a.a.O., S. 17 f. E. II.2.5.6), auch das kann im Einzelnen übernommen werden.

E. 4.1.2.4

Zusammenfassend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass nach dem Gesagten auf die Vortat des Betrugs geschlossen werden kann und der eingeklagte Sachverhalt diesbezüglich zweifelsfrei und rechtsgenügend erstellt ist.

E. 4.1.3

Sachverhaltserstellung betreffend objektiven Tatvorwurf

E. 4.1.3.1

Alle eingeklagten Überweisungen und Abhebungen sind durch die aktenkundigen Kontoauszüge des Beschuldigten und jene von L._____ belegt. Wie bereits ausgeführt, ist der Beschuldigte grundsätzlich auch geständig, die ihm überwiesenen Gelder abgehoben und weiteren Personen übergeben oder weiterüberwiesen zu haben. Die eingeklagten Überweisungen auf seine Konten wurden ihm vorgehalten, wobei er jeweils ausführte, die Geschädigten nicht zu kennen und nicht zu wissen, weshalb ihm die Geldbeträge überwiesen worden seien. Nachdem das Geld gekommen sei, habe die Übergabe stattgefunden. Auf die Zahlung von O._____ angesprochen verwies der Beschuldigte auf die eben genannten Antworten und erklärte, dass es "wie bei allen anderen" gewesen sei. Auf die Überweisungen von P._____ angesprochen, welche die Zahlungen für ihre Mutter bzw. die Privatklägerin 2 ausführte, erklärte der Beschuldigte, nicht zu wissen, wer diese Person sei und nichts dazu sagen zu können. Auf die Überweisung von N._____ angesprochen erwiderte er ebenso, er kenne diese Person nicht (vgl. in diesem Sinne bereits Urk. 70 S. 19 E. II.2.6.1.-2.6.3., unter Hinweis auf die Akten).

E. 4.1.3.2

Mit der Vorinstanz und entgegen dem erneuten Vorbringen der Verteidigung kann weiter davon ausgegangen werden, dass das Geständnis des Beschuldigten in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale (Bargeldbezug und Übergabe bzw. Weiterüberweisung) sämtliche inkriminierten Überweisungen umfasst. Dass er sich im Rahmen der Einvernahmen nicht an die von der Verteidigung erwähnten Überweisungen von N._____, O._____ und P._____ bzw. die darauffolgenden Bargeldbezüge erinnern konnte, steht dem nicht entgegen und erscheint vielmehr nachvollziehbarerweise dem Umstand geschuldet, dass zwischen den

- 14 - eingeklagten Transaktionen und seiner Befragung geraume Zeit verging. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, hat der Beschuldigte nie geltend gemacht, eine Drittperson hätte von seinem Konto Bezüge getätigt (vgl. in diesem Sinne bereits Urk. 70 S. 19 f. E. 2.6.4., unter Hinweis auf die Akten).

E. 4.1.3.3

Auf den Einwand der Verteidigung hin, wonach die Weiterleitung der Kontodaten des Beschuldigten an die Tätergruppierung betreffend die Überweisungen von N._____, O._____ und P._____ nicht durch Chatnachrichten belegt bzw. der zeitliche Konnex der Kontoweitergabe und der Überweisung nicht exakt rekonstruierbar sei (Urk. 53 Rz 7 ff.), hielt die Vorinstanz richtig fest, dass der Beschuldigte konsequent angab, seine Kontoangaben nur dem Mitbeschuldigten E._____ oder Q._____ bekanntgegeben und alle eingegangenen Gelder dem Mitbeschuldigten E._____ oder von Q._____ organisierten Geldabholern übergeben zu haben. Demzufolge ist aufgrund der Aussagen des Beschuldigten für die rechtliche Würdigung davon auszugehen, dass auch die Überweisungen von N._____, O._____ und P._____ aus Betrugsdelikten der unbekannteren Täterschaft (welche die Kontoangaben des Beschuldigten vom Mitbeschuldigten E._____ oder Q._____ erhalten haben) stammen. Bezüglich der Überweisungen auf das Konto von L._____ hat der Beschuldigte eingestanden, nach der Überweisung der Privatklägerin 7 zusammen mit L._____ das Geld in M._____ abgehoben zu haben (vgl. in diesem Sinne bereits Urk. 70 S. 20 E. II.2.6.5. f., unter Hinweis auf die Akten).

E. 4.1.4

Sachverhaltserstellung betreffend subjektiven Tatvorwurf

E. 4.1.4.1

Die Vorinstanz hat die diesbezüglichen Angaben des Beschuldigten sowie die ihn (belastenden) Aussagen des Mitbeschuldigten E._____ soweit relevant wiedergegeben (Urk. 70 S. 21-23 E. II.2.7.1. f.), darauf kann zunächst verwiesen werden.

E. 4.1.4.2

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten zum subjektiven Tatvorwurf zutreffend gewürdigt (Urk. 70 S. 23-25 E. II.2.7.3., unter Hinweis auf die Akten), auch darauf kann verwiesen werden. Teilweise rekapitulierend ist mit ihr festzuhalten, dass die teils widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten kein

- 15 - klares Bild ergeben, seine Ausführungen jedoch eindeutig den Anschein erwecken, als ob auch er nicht wirklich glaubte, dass die inkriminierten Gelder aus dem Autohandel stammten, sondern mindestens daran zweifelte. Die Staatsanwaltschaft wies zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte selbst angab, bereits vor der Meldung der Migros Bank ein komisches Gefühl gehabt zu haben, da es sich immer um unterschiedliche Absender der Zahlungen gehandelt habe (Urk. 3/2 S. 7). Dieses komische Gefühl sei mit dem Hinweis der Bank dann bestätigt worden (Urk. 3/2 S. 9). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung vermochte der Beschuldigte nicht ansatzweise darzulegen, weshalb er mit Blick auf die völlig ungewöhnliche Art der Zahlungsabwicklung bei angeblichen Autokäufen nicht argwöhnisch geworden sei (Urk. 84 S. 5 f.). Zudem wird der Beschuldigte diesbezüglich glaubhaft vom Mitbeschuldigten E._____ belastet: Dieser führte mehrmals aus, er habe dem Beschuldigten gesagt, dass das Geld, das auf sein Konto komme, von Frauen sei und dass es dabei um Dating zwischen Männern und Frauen gehe. Er habe dem Beschuldigten auch gesagt, er solle die Autogeschichte bringen, wenn es Probleme gebe. Entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 86 S. 13) erweisen sich die Aussagen von E._____ als glaubhaft, insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb dieser den Beschuldigten zu Unrecht derart belasten sollte. Sodann spricht die hohe Entschädigung des Beschuldigten in der Höhe von 13% der ihm überwiesenen Beträge klar dafür, dass er damit rechnen musste, dass seine Tätigkeiten nicht lauter waren bzw. das ihm überwiesene Geld nicht aus legalem Autohandel, sondern aus einer Straftat stammen musste. Dies gilt auch, soweit die Verteidigung im Berufungsverfahren einwendete (Urk. 86 S. 14), der Beschuldigte habe keine Kenntnisse im Autohandel, zumal Handelskenntnisse nicht erforderlich sind um zu erkennen, dass die Höhe der Entschädigung in keinem vernünftigen Verhältnis zu den vom Beschuldigte erbrachten Leistungen stand. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte aufgrund aller Umstände mindestens davon ausgehen musste, dass die ihm überwiesenen Gelder aus einer schweren Straftat stammten. Die Herkunft der Gelder schien ihm gleichgültig gewesen zu sein, was auch die Aussage des Beschuldigten indiziert, wonach er sich trotz des ungenuten Gefühls nicht weiter betreffend den Grund der Zahlungen erkundigt habe, weil er sich damals in einer finanziell schlechten Situation befunden habe und es

- 16 - ihm "einfach ums Geld" gegangen sei" (Urk. 3/4 S. 6). Mit anderen Worten fand er sich mit der verbrecherischen Herkunft der Gelder schlicht ab und hielt eine solche zumindest für möglich.

E. 4.1.5

Fazit Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der eingeklagte Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.2. - mit Ausnahme der Geldwäschereihandlungen zu Lasten der

Privatklägerin 4 und B._____ - zweifelsfrei und rechtsgenügend erstellt ist.

E. 4.2

Versuchte Geldwäscherei (Anklageziffer 1.3.) Wie noch zu zeigen sein wird, ist der Beschuldigte der bandenmässigen und gewerbsmässigen Geldwäscherei schuldig zu sprechen. Die ihm unter Anklageziffer

E. 4.3

Gewerbs- und Bandenmässigkeit (Anklageziffer 1.4.) Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten weiter vor, aus den aus Delikten stammenden Überweisungen auf seine Konten und jenen von L._____ einen Umsatz in der Höhe von Fr. 156'738.76 und EUR 54'002.16 generiert zu haben, was er gewusst und gewollt habe. Der Beschuldigte, der für seine Dienstleistungen jeweils mit mindestens 13% der auf seine Konten überwiesenen, deliktischen Gelder, mithin mit mindestens Fr. 20'376.04 und EUR 7'020.28 entschädigt worden sei, habe durch sein deliktisches Handeln beabsichtigt, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen, d.h. zumindest einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes zu erzielen, namentlich zur Begleichung seiner Schulden (Urk. 41 S. 14). Der Beschuldigte anerkannte, jeweils 13% der ihm überwiesenen Beträge erhalten zu haben, wobei er angab, es sei ihm finanziell nicht gut gegangen und seine Freundin sei schwanger gewesen, er es mithin wegen des Geldes gemacht habe. Er habe seine Kosten decken und seine Schulden abzahlen wollen. Gemäss erstelltem Sachverhalt lassen sich dem

- 17 - Beschuldigten Überweisungen in der Höhe von Fr. 140'218.50 (inkl. Überweisung in der Höhe von Fr. 14'778.– auf das Konto von L._____, exkl. Zahlungen der Privatklägerin 4 und B._____) sowie EUR 54'002.16 zurechnen. Er erzielte somit Einkünfte von Fr. 18'228.40 und EUR 7'020.28 (vgl. in diesem Sinne bereits Urk. 70 S. 26 f. E. II.4.2., unter Hinweis auf die Akten). Ob sein Handeln als gewerbsmässig im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB zu qualifizieren ist, wird bei der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein. Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sich zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt im 2018, spätestens aber in den Tagen vor dem 15. Juni 2018, als zum ersten Mal deliktisches Geld auf sein Bankkonto überwiesen worden sei, aufgrund eines ausdrücklichen oder zumindest konkludent gefassten Entschlusses inskünftig gemeinsam fortgesetzt Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die wie er gewusst habe oder habe annehmen müssen, aus einem Verbrechen herrührten, mit dem Mitbeschuldigten E._____ und dem nicht näher bekannten "Q._____" zusammengeschlossen (Urk. 41 S. 14 f.). Ob Bandenmässigkeit im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB vorliegt, wird ebenfalls bei der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein.

E. 5

Rechtliche Würdigung

E. 5.1

Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zu den theoretischen Grundlagen von Art. 305bis Ziff. 1 StGB gemacht (Urk. 70 S. 28 f. E. III.2.1 f.). Sie erwog richtig, dass der Beschuldigte, indem er die auf seine Konten überwiesenen Deliktserlöse bar bezogen und dem Mitbeschuldigten E._____ bzw. unbekanntem Geldabholern übergeben oder an Drittpersonen ins Ausland überwiesen hat, Handlungen vornahm, die geeignet sind, die

Auffindung und Einziehung der betreffenden Vermögenswerte zu vereiteln und dass das Vortatenerfordernis ebenfalls erfüllt ist, da die Gelder aus einem Verbrechen - namentlich einem Betrug im Sinne von Art. 146 StGB - stammten, womit der objektive Tatbestand erfüllt ist (a.a.O., S. 29 E. III.2.1.3). In Bezug auf den subjektiven Sachverhalt führte sie aus, dass der Beschuldigte wie erstellt zumindest billigend in Kauf nahm, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrührten und deren Wiederauffindung und deren Rück-

- 18 - führung an die Geschädigten vereitelt würde, womit auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist (a.a.O., S. 29 f. E. III.2.2.3). Damit ist der Grundtatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuld- ausschlussgründe sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat richtige theoretische Ausführungen zum Qualifikationsmerkmal der Gewerbmässigkeit im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB gemacht (Urk. 70 S. 30 f. E. III.2.5.1), diese können übernommen werden. Der Beschuldigte handelte anerkanntermassen um Einkünfte für den persönlichen Unterhalt und zur Schuldendeckung zu erzielen. Er erzielte dabei einen grossen Umsatz (Fr. 140'218.50 und EUR 54'002.16) sowie einen erheblichen Gewinn (Fr. 18'228.40 und EUR 7'020.28). Entsprechend ist Gewerbmässigkeit zu bejahen (vgl. in diesem Sinne bereits a.a.O., S. 31 E. III.2.5.2 f.). Die dem Beschuldigten vorgeworfene versuchte Geldwäscherei geht darin auf (vgl. in diesem Sinne bereits a.a.O., S. 30 E. III.2.4 bzw. vorne unter E. II.4.2.).

E. 5.3

Zum Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB hat die Vorinstanz ebenfalls zutreffende Ausführungen gemacht (Urk. 70 S. 31 f. E. III.2.6.1), die übernommen werden können. Rekapitulierend ist festzuhalten, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Bandenmässigkeit gegeben ist, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Dieser Zusammenschluss (auch nur zweier Personen) ist es, der den Einzelnen psychisch und physisch stärkt, ihn deshalb besonders gefährlich macht und die Begehung von weiteren solchen Straftaten voraussehen lässt. Für die Annahme einer Bande müssen gewisse Mindestansätze einer Organisation (etwa einer Rollen- oder Arbeitsteilung) vorhanden sein oder muss die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges Ausmass erreichen, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann (vgl. dazu statt Weiterer BGE 135 IV 158).

- 19 -

E. 5.4

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten vom Vorwurf der bandenmässigen schweren Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b StGB mit der Begründung frei, in den Akten fehlten entscheidende Hinweise darauf, dass der Beschuldigte je den Entschluss gefasst hätte, als Bandenmitglied zusammen mit weiteren Personen deliktische Handlungen vorzunehmen. Ein entsprechender Wille, mit anderen fortgesetzt deliktische Handlungen vorzunehmen, sei nicht ersichtlich. Der Beschuldigte habe vielmehr versucht,

mit möglichst geringem Aufwand einen Erlös zu erzielen, um seine Schulden decken zu können. Er habe Anweisungen entgegengenommen und ausgeführt. Von einer wechselseitigen Tätigkeit oder einem fest verbundenen und stabilen Team könne vorliegend jedoch nicht gesprochen werden (Urk. 70 S. 31 E. III.2.6.2).

E. 5.5

Die Staatsanwaltschaft hält dem zu Recht entgegen (Urk. 85 S. 7), dass aufgrund Anzahl der Delikte wie auch die Dauer des zeitlichen Zusammenwirkens zwischen den Beschuldigten A._____ und E._____ eine Bande im Sinne der vorstehenden Erwägungen erstellt ist. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, belegt die Anzahl der Tathandlungen und die relativ intensive Kommunikation über eine beträchtliche Zeit einen genügend festen Verbund zwischen den Beschuldigten A._____ und E._____. Im gemeinschaftlichen Tätig- werden manifestierte sich ferner der Wille des Beschuldigten A._____, mit einer anderen Person zusammen Geldwäschereihandlungen zu begehen.

E. 5.6

Schliesslich ist zu bemerken, dass gemäss dem mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen neu gefassten Art. 305bis Ziff. 2 StGB, der auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt wurde, mit einer Freiheitsstrafe nicht mehr - wie noch vor Vorinstanz (Urk. 70 S. 34 E. IV.3.4. f.) - zwingend eine Geldstrafe zu verbinden ist (AS 2023 259; BBl 2018 2827). Da vorliegend eine Freiheitsstrafe auszufällen ist, erweist sich das neue Recht im konkreten Fall als das mildere und findet somit Anwendung (Art. 2 StGB).

E. 5.7

Der Beschuldigte ist der schweren bandenmässigen und gewerbsmässigen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bisZiff. 1 und Ziff. 2 lit. b und c StGB schuldig zu sprechen.

- 20 - III. Strafpunkt 1. Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.